

ben den Krämern und Buchdruckern von Zeit zu Zeit auffuchen, wegnehmen und verbrennen zu dürfen. Ich erwache von diesem schönen Traum, und setze meine Reiseanmerkungen fort.

Weil der Mülendam nicht der Stadt, sondern dem Könige gehöret, so stehet er auch nicht unter des Magistrats, sondern unter des Amts Mühlenhof Gerichtsbarkeit. Die Gränze derselben, kann man aus den in der Anmerkung (\*) abgedruckten

(\*) Copia in Sachen E. E. Raths zu Berlin, contra den Herrn Mülhauptmann Zacharias Friedrich von Gözen. Dat. 12. Febr. anno 1642. in puncto jurisdictionis.

Nachdem E. E. Rath zu Berlin Kläger an einem, mit dem Churf. Brand. Ambt Mühlenhoff allhier, und dem Herrn Hauptmann daselbst, Zacharias Friedrich von Gözen, beklagten am andern Theill, wegen der Jurisdiction auf die Orter am Mülenthamb, da das Ambt und der Rath miteinander grenzen, in Irrungen und Mißverständnis gerahten, und deßentwegen in die Churf. Ambts Cammer zur Verhör kommen, und die dazu verordnete Räte und Cammermeister, die beständige Nachricht erlangt, das die Röhne oder Abflus so zwischen das Ambt Mülendambs gebenden, und Joachim Sonnenbinders Haus, durch die Buden und Mullen in die Spree gehet, vor die richtige Scheidung oder Grenze jederzeit gehalten worden, also und dergestalt, das dasjenige was von des Mülenthambs gebenden an, bis an izgedachter Röhne oder Abflus gelegen, dem Churf. Ambt aufm Mülendam, was aber von bemelter Röhnen oder Abflus nach Sonnenbinders oder Sanders Haus werts gelegen, dem Rath mit aller Vormäzigkeit zustendig sey: Als wird es dabey auch nachmahls also gelassen, und sol kein Theill dem andern daran einigen Eintrag zufuegen. So viel aber in specie die beyde Bueden so am Mülenthamb gelegen, und Hansen Sanders gewölbe, so an dessen Hause